



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG 34446 R 7
für die Begrenzungsleuchten
Typ IAA.453
Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller: Hueck & Co.
 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Prüfzeichen

A

EI

34446 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1849) aufgeführt sind.

Die Begrenzungsleuchten für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1AA.453, dürfen

ineinandergelagert mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,
Typ 1AA.453 (Prüfzeichen CR E1 34446 R 1),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern
in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Abschlußscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Tragring ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,
- mit unterschiedlicher Verstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Tragringes,
- mit zusätzlichem Zierring in geringfügig unterschiedlicher Formgebung, jedoch ohne vorgezogene Teile,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,

mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,

mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Rückseite der Leuchten muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "T8/4" für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 2. April 1982
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 17.03.1982
- 1 Skizze vom 20.01.1982



Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1AA.453

als Bestandteil des Scheinwerfers für Fernlicht und für rechtsgerichtetes
 asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_{0 \text{ min}} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$						Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	
I	10°			140		130		
	5°	175	195		165		192	165
	0°		205	232	150	200	152	
	-5°	160	127		115		130	130
	-10°			107		127		
II	10°			127		165		
	5°	152	207		177		165	187
	0°		205	237	177	220	135	
	-5°	162	157		140		135	127
	-10°			127		167		

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Bei den Messungen hierzu wurden die vorgezogenen Ränder der Streuscheibe abgedeckt.

Für die Richtigkeit

[Handwritten signature]

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pollack



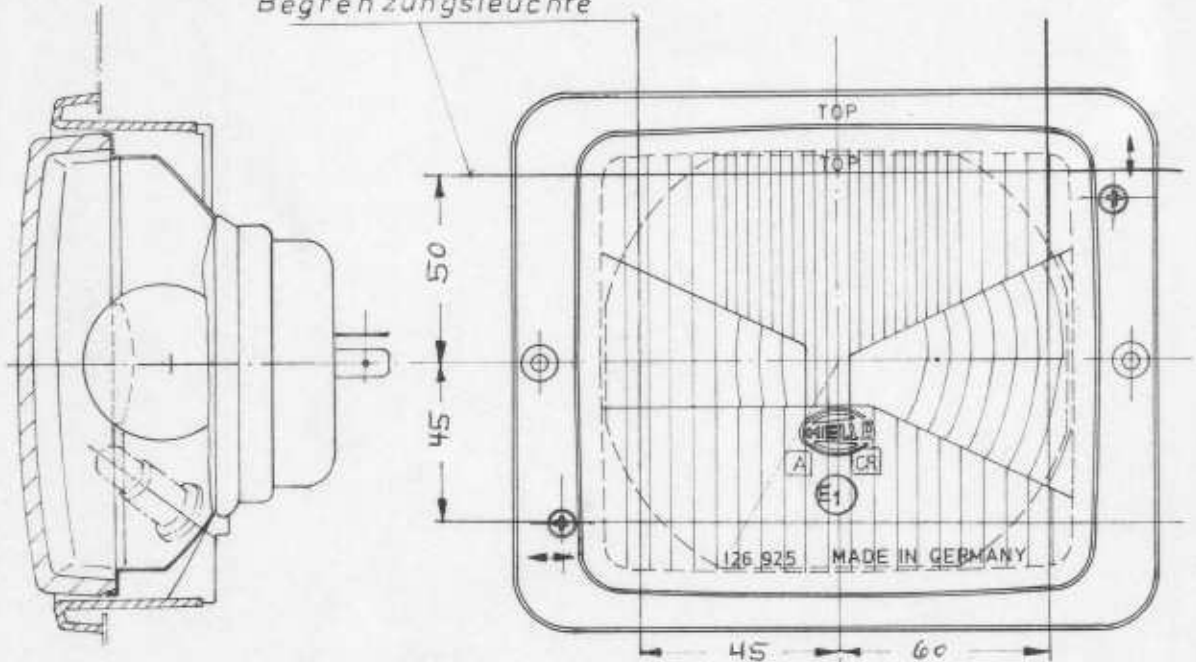
Westf. Metall Industrie KG
Hueck & Co
Lippstadt

KFZ - Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

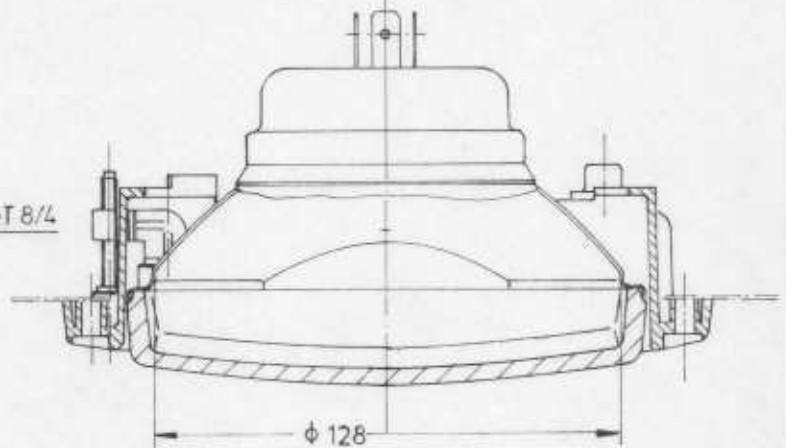
Typ
1 AA. 453

ABG-Nr. 3 4 4 4 6 R 7

äußere Grenzlinie für die
leuchtende Fläche der
Begrenzungsleuchte



Verwendete Glühlampen:
Hauptlicht: Kategorie R 2
Begrenzungsleuchte: Kategorie T 8/4



Anlage zum Gutachten vom: 17. März 1982

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter i. V.

H. J. J. J.

SL-TP 02.07.959

20.1.82 Kr



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG	34446 R 1
für die	Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht
Typ	1AA.453
Inhaber der ABG und Hersteller:	Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co. 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

CR



34446 R 1

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden" nach Regelung Nr. 1 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1734) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1AA.453, die Fernlicht und rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen

ineinandergebaut mit Begrenzungsleuchten,
Typ 1AA.453 (Prüfzeichen A E 34446 R 7),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern
in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Abschlußscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Tragring ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Verstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Tragringes,
- mit zusätzlichem Zierring in geringfügig unterschiedlicher Formgebung, jedoch ohne vorgezogene Teile,

- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
 - mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlussscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
 - mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit Begrenzungslicht oder ohne solches.

Die Scheinwerfer dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe Abschnitt 4 Absatz 3, 4 und 5 der Regelung Nr. 1 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlussscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Rückseite der Scheinwerfer muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Scheinwerferinnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "R2" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 2. April 1982
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 17.03.1982
- 1 Skizze vom 20.01.1982



Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1AA.453

der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,
4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht und
 für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie R 2

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 1

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster				
		I		II		
Fernlicht	E_{max}	32		32		mindestens 32 lx
	H	30		30		mindestens $0,9 E_{max}$
	1125 mm links/rechts	29	15	30	19	mindestens 16 lx
	2250 mm links/rechts	12	7,4	12	8,4	mindestens 4 lx
Abblendlicht	H	0,43		0,42		höchstens 0,7 lx
	75	6,5		7,2		mindestens 6 lx
	50	8,7		8,2		mindestens 6 lx
	E_{15° ²⁾	0,18		0,23		höchstens 0,7 lx
	B 50	0,14		0,13		höchstens 0,3 lx
	B 75	---		---		höchstens 12 lx
	50 V	---		---		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	2,7	1,5	2,1	1,5	mindestens 1,5 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 2 lx wird eingehalten				
	Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 20 lx wird nicht überschritten				

¹⁾ Lt. Meßschirm

²⁾ E_{15° bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm rechts von vv und 201 mm über hh
 (auf der 15°-Linie)

Für die Richtigkeit

[Handwritten signature]

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

I. V. Dr. Pollack



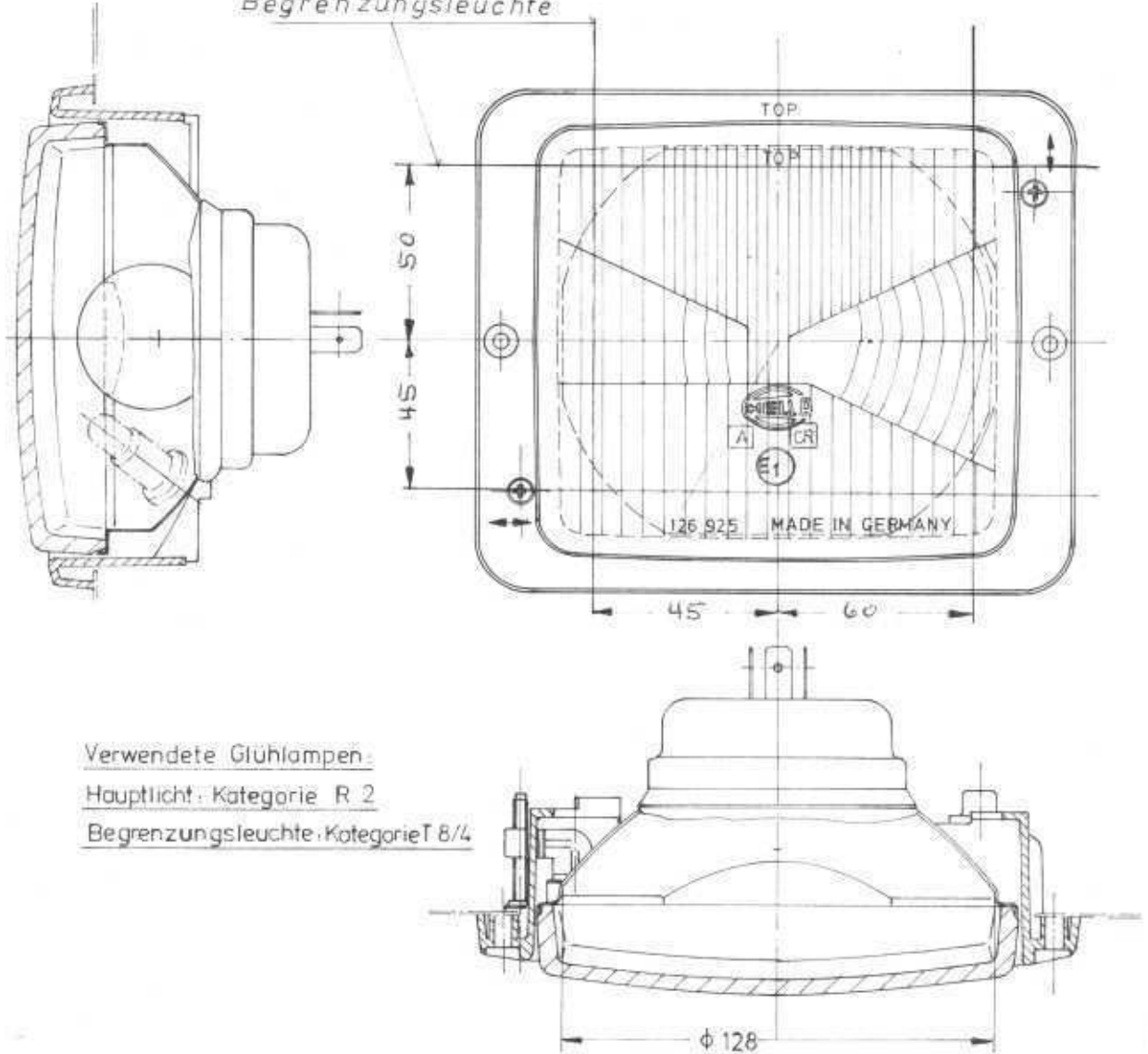
Westf. Metall Industrie KG
Huck & Co
Lippstadt

KFZ - Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ
1 AA. 453

ABG-Nr. 3 4 4 4 6 R 1

äußere Grenzlinie für die
leuchtende Fläche der
Begrenzungsleuchte



Verwendete Glühlampen:
Hauptlicht: Kategorie R 2
Begrenzungsleuchte: Kategorie T 8/4

Anlage zum Gutachten vom: 17. März 1982

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter i. V.

K. P. ...

SL-TP 02.07.959

20.1.82 Kr



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34446 R 1, Nachtrag I

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag I

zur ABG Nummer: 34446 R 1

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ: 1AA.453

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34446 R 1, Nachtrag I

- 2 -

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1AA.453, dürfen auch
mit unterschiedlichen Befestigungsmitteln für die Glühlampe ohne Änderung der Glühlampenlage bei gleicher
Sicherung gegen falsches Einsetzen,
feilgeboten werden.

Flensburg, den 19. April 1985
Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Registrierungssekretär

